

# Sanktionsumgehung im Bankalltag – Hinweise erkennen, Risiken reduzieren

Die Grundidee von Sanktionen ist es, bestimmtes Verhalten von Ländern, Organisationen oder Personen mit Hilfe von wirtschaftlichen oder politischen Druckmitteln ohne militärische Gewalt in eine bestimmte Richtung zu lenken. Gleichzeitig versuchen die sanktionierten Akteure, diese Beschränkungen zu umgehen. Der nachfolgende Artikel möchte diese Thematik, insbesondere im Kontext des bankgeschäftlichen Alltags, näher beleuchten.

Sanktionen bzw. Berichte über Sanktionen gehören spätestens seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine zum medialen Alltag. Nahezu täglich werden neue, schärfere oder zielgerichtetere Sanktionen gefordert oder angekündigt.

Fragen zu ihrer Wirksamkeit werden deutlich seltener oder zumindest nicht in gleicher „Lautstärke“ gestellt. Dennoch sind sie berechtigt, denn politische und wirtschaftliche Akteure wollen Einschränkungen ihrer subjektiv empfundenen Rechte oder Freiheiten nicht hinnehmen und werden sie zu umgehen versuchen.

## Überblick

Sanktions- und Embargobestimmungen können gegenüber Ländern, einzelnen Personen, Unternehmen, Organisationen und speziellen Wirtschaftsbereichen verhängt werden. Durch Embargo- und Sanktionsmaßnahmen sollen völkerrechtswidriges Verhalten oder die Bedrohung der internationalen Sicherheit bestraft und die sanktionierten Staaten zu einem Umdenken veranlasst werden.

Neben den länderbezogenen Embargos gibt es restriktive Maßnahmen, die sich direkt gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen richten und damit unabhängig vom Aufenthaltsort der betreffenden Personen gelten.

Der Finanzsektor ist in diesem Kontext verpflichtet, Kundenbestände auf Übereinstimmungen mit den Sanktionslisten zu prüfen. Der Listenabgleich bei Kundenneuanlage, die Transaktionsüberwachung und die Kundenbestandsprüfung sind dabei Eckpfeiler zur Einhaltung der Sanktionsbestimmungen.

Dennoch gelingt es „betroffenen“ Akteuren regelmäßig, die engmaschigen Überwachungssysteme im Finanzsektor zu umgehen. So hat die BaFin in ihrer Aufsichtsmitteilung vom 27. März 2025 eindringlich auf die Methoden der Sanktionsumgehung im Bankalltag hingewiesen. Ähnlich wie bei der mutmaßlichen Schattenflotte in der Ostsee werden auch in der Finanzwelt „falsche Flaggen“ gehisst oder Identifizierungssysteme aus- oder umgeschaltet.

## Umgehungsgeschäfte in der Finanzwelt

Umgehungsgeschäfte können wir beschreiben als Handlungen oder Transaktionen, die bewusst darauf abzielen, gesetzliche, regulatorische oder vertragliche Vorgaben zu umgehen.

Überwachungs- und Kontrollmechanismen der Verpflichteten sollen unterlaufen werden, indem der tatsächliche (sanktionierte) wirtschaftliche oder länderspezifische Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder Transaktion verschleiert wird.

Verpflichteten – insbesondere aus der Kreditwirtschaft – wird es dabei deutlich erschwert, erforderliche Maßnahmen oder Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

## Perspektive der Aufsicht

Die BaFin hat im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit vermehrt Umgehungskaktivitäten festgestellt, die den Iran-Bezug von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen verschleiern sollten. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Verschleierungspraktiken dienen vornehmlich der Umgehung von Primärsanktionen und Sekundärsanktionen (also Strafmaßnahmen gegen nicht sanktionierte Personen, Staaten oder Unternehmen, die mit sanktionierten Personen, Staaten oder Unternehmen Geschäfte machen) sowie der Verhinderung der Ablehnung der Geschäftsbeziehung durch Verpflichtete. Nicht zuletzt soll die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG in Verbindung mit § 15 Abs. 5 GwG durch Verpflichtete vermieden werden.

Die BaFin betont in diesem Zusammenhang regelmäßig, dass ein Sanktionsbezug weit auszulegen ist. Betroffen und von Relevanz sind also nicht nur Kunden oder wirtschaftlich Berechtigte im sanktionierten Land, sondern sämtliche Anhaltspunkte, die für einen Umgehungstatbestand oder entsprechende Umgehungsmodelle sprechen.

## Bekannte Umgehungsmodelle

Zu den derzeit bekanntesten Umgehungsmodellen zählen die Einbindung von „Exchange Trading Houses“ und „Payment Agents“ sowie der Missbrauch von Handelsfinanzierungen.

### Einbindung von „Exchange Trading Houses“

Als „Exchange Trading Houses“ werden zwischengeschaltete Akteure bezeichnet, die für den eigentlichen Auftraggeber im sanktionierten Staat in Erscheinung treten und eine Zahlung, z. B. in die EU, veranlassen. Sie haben ihren Geschäftssitz nicht selten in Regionen oder Ländern, die an das sanktionierte Land angrenzen.

### Einbindung von „Payment Agents“

Unter „Payment Agents“ sind im Kontext der Sanktionsumgehung unlicenzierte Drittunternehmen (also nicht: Banken oder Finanzdienstleister) zu verstehen, die Zahlungen abwickeln, ohne dass die Verbindung zu einem sanktionierten Land oder einer Person erkennbar ist. „Payment Agents“ sind regelmäßig nicht in die zugrunde liegenden Handelsgeschäfte involviert. Die tatsächlich und im Hintergrund agierenden Parteien und Transaktionen bleiben unbekannt und unerkannt.

Die BaFin hat „Payment Agents“ mit Sitz in folgenden Ländern festgestellt: Vereinigte Arabische Emirate, Hongkong, China, Türkei und Schweiz.

### **Missbrauch von Handelsfinanzierungen**

Neben den oben genannten Phänomenen spielt der Missbrauch von Handelsfinanzierungen eine bedeutende Rolle bei der Sanktionsumgehung.

Zu den gängigsten Methoden zählen:

- ▶ Phantomhandel, also die Abrechnung von Waren, die tatsächlich nie geliefert wurden
- ▶ Über- oder Unterfakturierung von Warenwerten oder mehrfache Rechnungsstellung mit dem Ziel unrechtmäßiger Vermögensverschiebungen
- ▶ Nutzung von Briefkasten- und/oder Scheinfirmen, um wirtschaftlich Berechtigte zu verbergen
- ▶ Einschaltung mehrerer Akteure ohne erkennbare wirtschaftliche Notwendigkeit (ähnlich wie „Exchange Trading Houses“)
- ▶ Vorlage und/oder Ausstellung gefälschter Dokumente, um die Legalität der Mittelherkunft vorzutäuschen.
- ▶ Regelmäßige Verwendung oder Vorlage von Pro-forma-Rechnungen, d. h. vorläufigen oder fiktiven Rechnungen, die vor einer tatsächlichen Lieferung oder Leistung erstellt werden (siehe auch: Phantomhandel)

### **Bedeutung im Tagesgeschäft**

Die Finanzbranche spielt bei der Erkennung von Umgehungstatbeständen eine Schlüsselrolle. Im Hinblick auf das Erkennen von typologischen Transaktionsmerkmalen unterstützen Monitoringsysteme, um frühzeitig Muster zu erkennen, die auf einen möglichen Umgehungstatbestand hinweisen. Beispielhaft seien hier Indizien zu Transaktionen mit Golfstaaten oder Risikoländern genannt.

Daneben kommt dem gelebten Know-Your-Customer-Prinzip und standardisierten Dokumentationsprozessen bei Transaktionen in und aus der EU eine zentrale Bedeutung zu. Mit einfachen Maßnahmen wie dem Abgleich von Geschäftsmodell und (Auslands-)Transaktionsverhalten oder dem regelmäßigen Einholen von Rechnungs- oder Außenhandelsdokumenten können Sanktionsumgehungen erkannt werden. Geschäftsmodelle, die hochkomplex sind oder nicht zur genossenschaftlichen Wertewelt passen, sollten zudem grundsätzlich hinterfragt werden.

### **Fazit**

Sanktionen werden eingesetzt, um politische Veränderungen zu bewirken, Konflikte zu lösen oder die Einhaltung internationaler Normen zu sichern. Gleichzeitig versuchen sanktionierte Staaten, Unternehmen oder Personen, die entsprechenden Restriktionen zu entschärfen oder gänzlich zu umgehen. Die beschriebenen Umgehungsmodelle dienen der Verschleierung tatsächlicher wirtschaftlicher Hintergründe und Zahlungsströme. Die Finanzbranche trägt bei der Erkennung von Umgehungstatbeständen eine besondere Verantwortung. ■

### **Thomas Schröder**

Abteilungsleiter Geldwäsche- und Betrugsprävention,  
E-Mail: thomas.schroeder@dz-cp.de